

Stadt Brunsbüttel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan)

„Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“

nordwestlich des bebauten Stadtgebiets zwischen dem Moordeichsweg,
der Westerbelmhusener Straße (L173) und der Marner Chaussee (B5)

Bearbeitungsstand: 09.11.2021

Bvh.-Nr.: 19033

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB

Auftraggeber für die Stadt Brunsbüttel

WP Westerbelmhusen GmbH & Co KG
Narzissenweg 1a
25541 Brunsbüttel

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 – 22

Projektbearbeitung

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung (TU) Tom Schmidt

Umweltbericht:

Bartels Umweltplanung
Dipl.-Biol. Torsten Bartels
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84	1
3.	Verfahrensablauf	1
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5.	Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Beteiligungen	5
6.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	7
7.	Fazit	8

1. Einleitung

Diese zusammenfassende Erklärung beinhaltet gemäß § 10a (1) BauGB eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den umweltrelevanten Themen in der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung gewählt wurde.

2. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Brunsbüttel werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, den existierenden Windpark (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Repowering Westerbelmhusen“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Bürgerwindenergieanlage Westerbelmhusen“) durch eine Gebietsausweisung mit einer weiteren Anlage des Typs E-82 E2 zu verdichten.

Das Plangebiet überdeckt zum Teil die Plangeltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 62 und Nr. 71. Bestehende Festsetzungen der genannten Bebauungspläne treten mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84 in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

Mit der Planung verfolgt die Stadt folgende Ziele nach § 1 BauGB:

- Förderung des allgemeinen Klimaschutzes (§ 1 (5) Satz 2 BauGB)
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB), insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie nach Nr. 7f,
- Berücksichtigung der Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie (§ 1 (6) Nr. 8e BauGB),

Ziel ist eine Steigerung der Effizienz der Windenergienutzung bei gleichzeitiger Einhaltung des landesplanerischen Konzentrationsgebotes.

3. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Bauausschuss der Stadt Brunsbüttel am 19.05.2020 gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und dem Kreis Dithmarschen primär über das Internet als Online-Beteiligung vom 18.06.2020 bis zum 18.07.2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom 18.06. bis zum 18.07.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2020 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans/vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84 wurde im Dezember 2020 fertiggestellt. Auf Grundlage dieses Entwurfs hat der Bauausschuss der Stadt Brunsbüttel den Beschluss für die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am 15.12.2020 gefasst. Die Bekanntmachung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses erfolgte am 12.01.2021, die öffentliche Auslegung vom 20.01.2021 bis zum 19.02.2021.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden Ergänzungen in den Planungsunterlagen vorgenommen. Die Erschließungsplanung wurde konkretisiert und in einer neuen Anlage VEP 4.5 "Zuwegung" den Planunterlagen hinzugefügt. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde ergänzt. Die Begründung mit Umweltbericht sowie der Bebauungsplan wurden in Teilen angepasst. U.a. wurde der Ausgleichsbedarf neu berechnet.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (Kreis Dithmarschen, hier insbes. UNB, DHSV, LLUR) wurden in der Zeit vom 14. Juni bis zum 28. Juni 2021 zu den Änderungen um Stellungnahme gebeten. Die Anlage VEP 4.5 und die Begründung wurden daraufhin erneut redaktionell ergänzt.

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 22.09.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 „Verdichtung des Windparks Westerbelmhusen“ in der Stadt Brunsbüttel als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch beschlossen.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Brunsbüttel wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltet u.a. folgende Aspekte:

- Umsetzung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb bestimmter Fristen
- Durchführungsverpflichtung zu den Artenschutz-Regelungen des Bebauungsplans
- Regelungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und zum Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 (Vorhaben- und Erschließungsplan) soll der Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe für den Bau der WEA gestellt werden.

Es ist mit einer baulichen Umsetzung des Vorhabens bis spätestens 3 Jahre nach Fassung des Satzungsbeschlusses zu rechnen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs E-82 E2 geschaffen. Der existierende Windpark Westerbelmhusen kann dadurch durch eine weitere Anlage verdichtet werden.

Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung mit einer schutzgutbezogenen Bestandserhebung durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84 vor:

- Umweltbericht mit Begründung (mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsregelung)
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1 BauGB. Die Übersicht der Stellungnahmen ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Es wurden folgende Fachgutachten erstellt:

- Biotopbestandsplan
- Fachbeitrag Artenschutz mit Ergebnisbericht Horstsuche
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen des Vorhabens, hier der Windkraftnutzung, auf die Umweltschutzgüter gemäß § 1 (6) Nr. 7a BauGB mit besonderem Fokus auf den Menschen, Tiere, Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild untersucht. Ergänzend wurden Untersuchungen zum Schall- und Schattenwurf angefertigt. Durch diese wurde nachgewiesen, dass das geplante Vorhaben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entspricht.

Der Geltungsbereich (rund 6,1 ha) liegt hier im Windenergie-Vorranggebiet PR3_DIT_110 des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans. Innerhalb des Windenergie-Vorranggebietes liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes am südlichen Rand.

Im Bestand sind innerhalb des Vorranggebietes unmittelbar nördlich, nordwestlich, nordöstlich und östlich des geplanten WEA-Standortes insgesamt 16 Windenergieanlagen (WEA) vorhanden. Im nördlichen Bereich des Vorranggebietes sind weitere 12 WEA im Gemeindegebiet Neufeld genehmigt.

Südlich der Marnen Chaussee (B5) befindet sich in ca. 800 m Entfernung südlich des geplanten WEA-Standortes ein weiterer bestehender Windpark aus insgesamt 18 WEA.

Das Plangebiet liegt in der Dithmarscher Marsch.

Die Landschaft ist gekennzeichnet durch das flache Relief, eine geringe Strukturdichte, Offenheit der Landschaft und sehr weite Sichtbeziehungen. Die Bundesstraße 5 quert den Raum in Ost-West-Ausrichtung. Die L 173, die K 75 sowie weitere Straßen durchziehen die Landschaft.

Entlang der Straßen liegen Siedlungsstrukturen in Form von Einzelhoflagen und wenigen Siedlungssplittern, die meist von Bäumen eingefasst sind. Die Marschlandschaft wird durch ein dichtes Netz aus Gräben entwässert. Die fruchtbaren Böden werden intensiv genutzt, teilweise als Grünland und im überwiegenden Anteil als Ackerfläche.

Der Geltungsbereich liegt im Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser.

In etwa 2,5 km Entfernung südwestlich des geplanten WEA-Standortes liegt das „Neufelder Watt“. Dieses Gebiet liegt im FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) sowie im EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (EUV DE 2323-401). Der Abstand des geplanten WEA-Standortes ist mit ca. 2,5 km ausreichend groß. Dazwischen sind zahlreiche WEA im Bestand bereits vorhanden. Im Ergebnis sind Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ausgeschlossen.

Der Raum des Geltungsbereiches weist gemäß Landschaftsrahmenplan keine besondere Funktion bezüglich Erholung auf.

Das Plangebiet überdeckt sich im nördlichen Bereich teilweise mit dem archäologischen Interessengebiet Nr. 1 der Stadt Brunsbüttel "Historische Deichlinien".

Der betroffene Teilbereich ist als Erschließungs- und Aufstellfläche der benachbarten WEA bereits hergestellt. Durch die Neuplanung kommt es hier nicht zu weiteren Ausbaumaßnahmen, weshalb zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festgestellt werden können.

Zusammenfassende Prognose:

Durch das Vorhaben ergeben sich in der Gesamtbelastung schutzgutspezifisch überwiegend geringe bis mittlere Beeinträchtigungen.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind.

Das Schutzgut Boden: Für die Fundamentgründung wird Boden vollständig versiegelt. Zuwegungen und Kranstellflächen erfolgen als Schotterfläche in Teilversiegelung, Kurvenausbauten und Montageflächen werden temporär versiegelt. Versiegelungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt der betreffenden Flächen und werden entsprechend ausgeglichen.

In den Schutzgütern „Mensch“ (Immissionen) und „Landschaftsbild“ wirken die im Umfeld vorhandenen WEA als erhebliche Vorbelastung.

Im Bereich Immissionen werden zusätzliche Beeinträchtigungen durch die neue WEA durch Minderungsmaßnahmen verringert, wie:

- Die Kennzeichnung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis erfolgt tagsüber nicht über Befeuerung, sondern über farblich markierte Flügelspitzen (rot-weiß-rote Streifen). Tagsüber werden dadurch Lichtemissionen vermieden (Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild).
- Zur Vermeidung der Überschreitung der Richtwerte für periodischen Schattenwurf in der Gesamtbelastung werden an der betreffenden WEA Abschaltvorrichtungen installiert (Schutzgut Mensch).

- Zur Minderung von Schallimmissionen in vorbelasteten Bereichen ist die WEA nachts zeitweise in geräuschminimierendem Betriebsmodus zu fahren.

Die Gesamtbelastung durch Immissionen liegt daher nicht im erheblichen Bereich.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen WEA liegen bei Berücksichtigung der Vorbelastung im erheblichen Bereich.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden beachtet. Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, wie:

- Bauzeitenregelung - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 1.
- Gestaltung des Mastfußbereiches - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 2.
- Abschaltzeiten zum Fledermausschutz für lokal vorkommende und für migrierende Fledermäuse - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 3.

Der gesamte Ausgleichsbedarf wurde für den Naturhaushalt, für die Erschließungsmaßnahmen und für die Grabenverrohrung ermittelt. Weiterhin wurde der Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild berechnet.

Zur Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in den Nachtstunden wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt. Dadurch wird die Nachtkennzeichnung („rotes Blinklicht“) nur bei Bedarf eingeschaltet. Der Ausgleichsbedarf kann durch die bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) reduziert werden.

Der gesamte Ausgleichsbedarf für das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich somit mit einem Umfang von zusammen 21.809 m² Ausgleichsfläche bzw. 21.809 Ökopunkte bei Ökokonten.

Der Ausgleichsbedarf für das Vorhaben wird vertraglich über Ökokonten außerhalb des Plangebiets gesichert.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten, im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Beteiligungen

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen, umweltrelevanten Hinweise und Anregungen wurden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ggfs. im Planentwurf sowie in der Begründung und den dazugehörigen Gutachten berücksichtigt.

Im Folgenden werden zusammenfassend die Hinweise, Anregungen und Bedenken, die zu einer Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung und der Begründung führten, aufgelistet.

- Stellungnahme vom **Archäologischen Landesamt** vom **16.06.2020** (frühzeitige Beteiligung): *..... der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.*
- Stellungnahme vom **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3**, Schreiben vom 21.01.2021: unsere Stellungnahme mit dem Az 45-60-00/ I-327-20 BBP vom 26. November 2020 (frühzeitige Beteiligung) gilt weiterhin: (...) *Die Auflage der Ausstattung der WEA mit **einer bedarfsgerechten Steuerung** wird im entsprechenden Genehmigungsverfahren der WEA nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ebenfalls geltend gemacht.*
- Stellungnahme vom **Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Schreiben vom 01.02.2021**: Aufforderung zur Beachtung der Stellungnahme der frühzeitige Beteiligung (06.07.2020 und 06.08.2020): *Das Plangebiet tangiert die Verbandsanlage 0106. In den Stellungnahmen wurde auf einzuhaltende Vorschriften und Auflagen, wie Einhaltung von Abstände von Vorflutern, hingewiesen. Geh- und Fahrrechte müssen berücksichtigt werden. Der Unterhaltungstreifen (7,50 m breit) muss in der Örtlichkeit durch einen Zaun sichtbar abgegrenzt werden. **Schreiben vom 24.06.2021**: Für die geplante Zuwegung parallel am Vorfluter 0116 ist mindestens ein Abstand von 2,00 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.*
- Stellungnahme vom **Kreis Dithmarschen, Schreiben vom 11.02.2021**, hier von der Unteren Naturschutzbehörde: es wird eine Konkretisierung des Umweltberichtes gefordert und Ergänzungen im Fachbeitrag Artenschutz. Die Eingriffsbilanzierung musste überarbeitet werden. *Die Regelung bzgl. der Bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK), deren Einsatz zu einer Reduzierung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild führen soll, wird kritisch gesehen.* Stellungnahme vom **Kreis Dithmarschen Schreiben (UNB) vom 21.06.2021**: *Die wesentlichen Punkte meiner Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden in der Begründung, dem Umweltbericht und der Planzeichnung ergänzt bzw. angepasst. Es ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.* Es wurde um Ergänzung der Aktenzeichen für die Ökokonten gebeten.
- Stellungnahme vom **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest – Technischer Umweltschutz**, Schreiben vom **01.03.2021**: (...) *Der vom Lärmgutachter vorgeschlagene Festsetzungstext wird für zu speziell gehalten und sollte daher ohne die Regelung zu den Oktav-Schallleistungspegeln erfolgen. **Schreiben vom 09.06.2021**: Das Vorhaben liegt nach hiesigem Erkenntnisstand nicht in einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse eines Betriebsbereichs. Sie wollen offensichtlich nicht auf die Regelung zu den Oktav-Schallleistungspegeln verzichten, die eigentlich in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden. Damit ist der B-Plan auf vermutlich jetzt am Markt vorhandene WKA beschränkt und muss in Zukunft angepasst werden, wenn z.B. die Entwicklung der WKA im tieffrequenten Bereich leiser und bei den höheren Frequenzen lauter wird, die 95,3 dB(A) aber einhält.*

- Stellungnahme vom **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Betriebssitz - Luftfahrtbehörde** Schreiben vom **18.02.2021**: (...) *Da die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden soll, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nacht Kennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.*
- Stellungnahme vom **Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst** Schreiben vom **21.01.2021**: *In der o. a. Stadt/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/ Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.*
- Stellungnahme vom **NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein**, Schreiben vom **18.02.2021**: (...) *Für den NABU Schleswig-Holstein sind aus naturschutzfachlicher Sicht gegenwärtig keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben erkennbar, da es sich lediglich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks um eine weitere WEA in einem von der Landesregierung ausgewiesenen Eignungsgebiet handelt.*

Öffentliche Auslegung vom 20.01.2021 bis zum 19.02.2021

- Stellungnahme vom **Bürgerinitiative Arbeitskreis Wind SDF**, Schreiben vom **22.02.2021**: Hier wird die Stellungnahme stark zusammengefasst wieder gegeben: *Die geplante Verdichtung der Fläche PR 3_DIT 110 mit einer weiteren Windkraftanlage vom Typ Enercon E82 E2 kann aufgrund der örtlich sehr starken Vorbelastung nicht nachvollzogen werden! (.....). Es folgen unterschiedliche Gründe, wie Nichtbeachtung der Bürgerinteressen, Gesundheit (Lärmbelastung) der Bürger und artenschutzrechtlicher Belange. Des Weiteren wird die Überlastung des Stromnetzes aufgeführt.*

Alle aufgeführten Argumente der Bürgerinitiative wurden im Umweltbericht untersucht und bei der Planung berücksichtigt.

6. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Regionalplan III und der Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel sehen für das Plangebiet die Nutzung der Windenergie vor. Das Plangebiet liegt inmitten eines Gebietes, das bereits im Bestand zur Windenergiegewinnung genutzt wird.

Alternativen innerhalb des Plangebietes, z.B. die Anordnung der Wegeerschließung, wurden innerhalb des bisherigen Planungsprozesses im Sinne der Optimierung des Vorhabens, auch unter Umweltgesichtspunkten wie der des Flächensparens, laufend geprüft, wobei der Vorhaben- und Erschließungsplan den nach derzeitigem Kenntnisstand optimalen Planstand dokumentiert.

Aufgrund der unmittelbaren Bindung des vorhabenbezogenen B-Plans an die konkrete Vorhabenplanung sind im Rahmen der vorliegenden Planung weitere Planungsmöglichkeiten nicht von Relevanz.

7. Fazit

Nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 84 der Stadt Brunsbüttel sowie nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen werden vollständig ausgeglichen.